

Übersicht eingegangener Stellungnahmen						
		Datum: 02.09.2026 Stellungnahmen zum Entwurf: E VDE-AR-N-4001:2026-07				
Name des Stellungnehmenden / Verband	Zeilen-nummer ab (z.B. 17)	Zu Abschnitt Nr. (z.B. 3.1)	Absatz, Bild, Tabelle (z.B. Bild 2)	Art des Einwandes (grundsätzlich / techn. / redaktionell)	Einwand / Begründung (Es ist zu jeder vorgeschlagenen Änderung eine technische Begründung anzugeben.)	Vorgeschlagene Änderung
					"... alle Anforderungen dieser VDE-Anwendungsregel von dem oder den für die Betriebsführung beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich erfüllt werden." - was heißt das? Wer prüft die Einhaltung? muss sich der Betreiber darum kümmern (Auditierung)? Behält er die Gesamtverantwortung? Fällt das beauftragte Unternehmen unter die VDE-AR?	Text präzisieren
Nitzschke		4 Grundsätzliche Anforderungen	3. Absatz letzter Satz	inhaltlich		
Nitzschke		6.1 Allgemeines	2. Absatz	inhaltlich	"Die technische Führungskraft muss die Anwendung und Wirksamkeit aller getroffenen Regelungen ..." meint nur die unternehmensinternen Regelungen. Das ist nicht ausreichend, auch die Einhaltung externer Regelungen und Gesetze muss kontrolliert werden.	Text entsprechend ergänzen
Nitzschke		6.1 Allgemeines	3. Absatz	inhaltlich	Der Satz klingt sehr allgemein und beliebig. Worauf bezieht sich die Forderung konkret (Störmeldungen, Pressemeldungen, Zählerstände, Schalthandlungen?)	Text präzisieren
Nitzschke		7.1 Personalqualifikation	1. Absatz	inhaltlich	"Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeitsfeldern darf nur an solche Mitarbeiter erfolgen, die hierfür ausreichend qualifiziert sind." Qualifikation ist nicht ausreichend, siehe Berechtigung gemäß BetrSichVO	Text ergänzen "Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeitsfeldern darf nur an solche Mitarbeiter erfolgen, die hierfür ausreichend qualifiziert und persönlich geeignet sind."
Nitzschke		7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse	1. Absatz	redaktionell	"Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss ... nach 3.3 die erforderlichen Einflussmöglichkeiten ... einräumen" ist missverständlich	Text ergänzen "Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss ... nach 3.3 ***der TFK*** die erforderlichen Einflussmöglichkeiten ... einräumen"
Nitzschke		7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse	2. Absatz	inhaltlich	"Die TFK muss ... auf das erforderliche Fachpersonal zurückgreifen ..." Personal ist nicht ausreichend, häufig sind die Finanzen das Kritische	ergänzen "... auf das erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Ressourcen zurückgreifen ..."
Nitzschke		7.2.2 Qualifikation	1. Absatz und Aufzählung	inhaltlich	Techniker ist für ein großes Unternehmen sicher nicht ausreichend	Besser wäre eine eindeutige Formulierung "Das erforderliche Ausbildungsniveau ist abhängig vom Umfang der Aufgaben"
Nitzschke		7.4 Bestellte/beauftragte Personen	Aufzählung	inhaltlich	- wenn das im 1. Satz mit gemeint ist, ok.	ergänzen "Fachkräfte für Arbeitssicherheit in ausreichender Anzahl gemäß DGUVV2"
Nitzschke		7.4 Bestellte/beauftragte Personen	Aufzählung	inhaltlich	Brandschutzbeauftragte sind häufig erforderlich	Brandschutzbeauftragten in der Aufzählung ergänzen
Nitzschke		7.4 Bestellte/beauftragte Personen	Aufzählung	inhaltlich	Befähigte sind nicht erforderlich, nur wenn die Prüfungen durch eigenes Personal erfolgen	Anstrich Befähigte Person nach BetrSichV streichen
Nitzschke		8.3 Mitarbeiter des Vertragspartners	gesamtes Kapitel	inhaltlich	hier werden allgemeingültige Regeln wiederholt. Muss das in einer AR stehen?	Kapitel 8.3 streichen
Nitzschke		9 Techn. Ausstattung	3. Absatz letzter Satz	inhaltlich	"Die Erfassung der gesamten technischen Ausstattung ..." geht etwas weit. Dies kann alles bis zum Telefon und Schraubenzieher sein	"gesamte" streichen
König		3.1 Elektrizitätsversorgungsnetz	Begriffe	inhaltlich	Definiton nicht aktuell	Anpassung an EnWG
Eiser			Vorwort	grundsätzlich/technisch	Nach dem 3. Absatz ist die Ermächtigungsgrundlage der BNetzA BK6-23 037 für derartige "Technische Sicherheitsregeln" (Anwendungsregel) zum Betrieb elektrischer Energieanlagen anzugeben. Die Anwendungsregel darf sich also zu Anforderungen zum Bau (Errichtung) nicht (mehr) verhalten. Vgl. § 49 EnWG daselbst, der zwischen Errichtung und Betrieb unterscheidet. Vgl. zusätzlich noch genauso BK6 23 037.	Der VDE FNN wurde im Rahmen des EnWG § 49 Absatz 2 Satz 2 [1] von der Bundesnetzagentur durch Beschluss BK6 23 037 ermächtigt zum Betrieb elektrischer Energieanlagen Technische Sicherheitsregeln (Anwendungsregeln im Sinne der VDE 0022) zu erarbeiten.
Eiser			Normativer Verweis	grundsätzlich/technisch	Die zentrale Norm im Bereich aller Spannungsebenen für den Betrieb von elektrischen Anlagen aufnehmen	DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100):2015-10 Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 100: Allgemeine Festlegungen neu aufnehmen.
Eiser		3.1 Elektrizitätsversorgungsnetz	Begriffe	grundsätzlich/technisch	Verweist auf unzutreffenden Legaldefinitionen	Ersatzlos streichen.
Eiser		3.1 Elektrizitätsversorgungsnetz	Begriffe	grundsätzlich/technisch	Neu einfügen	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind. Quelle § 3 Nr. 8 EnWG [1]
Eiser		3.X	Begriffe	grundsätzlich/technisch	3.Y neu einfügen. Klarstellung in einer Anmerkung, dass der Ausbau resp. die Errichtung elektrischer Energieanlagen von dieser Anwendungsregeln nicht betroffen ist und auch wegem dem Anwendungsbereich des Beschlusses BK 6 - 23 037 der BNetzA auch nicht sein darf.	Betreiber von Übertragungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen Quelle § 3 Nr. 16 EnWG [1] ANMERKUNG Der Ausbau ist von der vorliegenden Anwendungsregel nicht betroffen. Außer es wären hierfür Aufgaben des Betreibers im Sinne der Definition des Betriebs notwendig z.B. Freischaltungen
Eiser		3.Y	Begriffe	grundsätzlich/technisch	3.Y neu einführen. Klarstellung in einer Anmerkung, dass der Ausbau resp. die Errichtung elektrischer Energieanlagen von dieser Anwendungsregeln nicht betroffen ist und auch wegem dem Anwendungsbereich des Beschlusses BK 6 - 23 037 der BNetzA auch nicht sein darf.	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen. Quelle § 3 Nr. 9 EnWG [1] ANMERKUNG Der Ausbau ist von der vorliegenden Anwendungsregel nicht betroffen. Außer es wären hierfür Aufgaben des Betreibers im Sinne der Definition des Betriebs notwendig z.B. Freischaltungen
Eiser		3.2 Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen	Begriffe	grundsätzlich/technisch	Durch die "Legaldefinitionen" anderer Reglerwerke der DKE oder des FNN ersetzen. Betreiben schliesst Bauen und Errichten eben nicht ein.	Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die elektrische Anlage funktionieren kann. Anmerkung Der Betrieb umfasst Bedienen, zum Beispiel Schalten, Steuern, Regeln, Überwachen und Instandhalten sowie elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten Quelle IEC 60050-151:2001 mod. Die Definition wurde im Hinblick auf das Arbeiten unter Spannung präzisiert.
Eiser			4	grundsätzlich/technisch	Den Begriff "Bau" im zweiten Abschnitt ersatzlos streichen. Betreibern schliesst Bauen oder Errichten nicht ein.	Den Begriff "Bau" im zweiten Absatz streichen.Erster Spiegelstrich "Bau" ersatzlos streichen.
Eiser			5	grundsätzlich/technisch	dito.	Erster Spiegelstrich "Bau" ersatzlos streichen.

Name des Stellung- nehmenden / Verband	Zeilen-nummer ab (z.B. 17)	Zu Abschnitt Nr. (z.B. 3.1)	Absatz, Bild, Tabelle (z.B. Bild 2)	Art des Einwandes (grundsätzlich / techn. / redaktionell)	Einwand / Begründung (Es ist zu jeder vorgeschlagenen Änderung eine technische Begründung anzugeben.)	Vorgeschlagene Änderung
Eiser		5		grundsätzlich/technisch	Das Elektrizitätsverteilernetz schliesst die Anlage des Anschlussnehmers im Sinne der NAV nicht mehr ein. Eigentumsgrünze Abgangsklemmen HAK. Vgl. § 5 der NAV. Ein Verweis auf das Führen eines Installateurverzeichnis ist daher in dieser Anwendungsregel verfehlt. Die Qualifikation desjenigen der elektrische Anlagen des Kunden an das Niederspannungsnetz anschliessen darf wird sozusagen von außerhalb rudimentär über den § 13 (2) der NAV festgelegt. Die jetzige Formulierung steht sogar im Widerspruch zum Titel des vorliegenden Dokumentes.	11. Spiegelstrich erstlos streichen
Eiser		5		grundsätzlich/technisch	Anstatt dem 11. Spiegelstrich einfügen: Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die technischen Mindestanforderungen zum Betrieb nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU), 2016/631 Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission und nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 zu beachten. Der Anschlussnehmer ist nach Artikel 3 Absatz 1 d) der EU 2016/1388 i.V.mit § 14 a EnWG im Rahmen des Beschlusses BK6 22 300 und BK6 23 037 zur Umsetzung dieser Laststeuerungsdienste (ugs. steuerbare Verbrauchseinrichtungen) verpflichtet.	Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die technischen Mindestanforderungen zum Betrieb nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU), 2016/631 Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission und nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 zu beachten. Dem Anschlussnehmer ist nach Artikel 3 Absatz 1 d) der EU 2016/1388 i.V.mit § 14 a EnWG im Rahmen des Beschlusses BK6 22 300 und BK6 23 037 zur Umsetzung dieser Laststeuerungsdienste (ugs. steuerbare Verbrauchseinrichtungen) verpflichtet.
Eiser		7.2.3 Fort- und Weiterbildung		grundsätzlich/technisch	Wer schult eigentlich die Netzbetreiber? Es ist festzustellen, dass die Netzbetreiber regelmäßig sehr schlecht über die Beschlüsse der BNetzA informiert sind., die über den konkreten Einzelfall hinaus Wirkung entfalten. Beispiel Zählersteckklammern BK 6 09 141 oder BK 6 15 174 oder BK 21 060. Auch wäre dem individuellen Netzbetreiber dringend anzuraten, selbst die Anwendungsregeln des VDE FNN dito. den Musterwortlaut des BDEW hierzu in deren AGB nicht "blind" zu übernehmen. Vgl. z.B. § 20 der NAV vs. Abschnitt 6 der VDE 0022 zu Anwendungsregeln usw. Dies sollte auch im Interesse der Netzbetreiber sein, denn fehlerhafte angewendete "individuelle" AGB könnten ggf. zu erheblichen Schäden führen insb. dann wenn jeder Netzbetreiber einen möglicherweise fehlerhaften BDEW Bundesmusterwortlaut zugrunde legt. Oder vice versa, der Netzbetreiber einen zunächst fehlerfreien Musterwortlaut mangelhaft abändert. Das es solche fehlerhaften Stellen in den AGB der Netzbetreiber gibt resp. gab zeigen eben gerade die Beschlüsse der BNetzA.	Nach dem ersten Absatz einfügen: Die Netzbetreiber sind erneut und wiederholt über die besonderen Anforderungen der AGB im Sinne des § 20 der NAV zu schulen. Auch über die Beschlüsse der BNetzA die zunächst nur einem Netzbetreiber Fehlverhalten bestätigt hat, die aber analog für alle Netzbetreiber gelten könnten.
Eiser		9		grundsätzlich/technisch	Die Anforderungen der technischen Ausrüstung korrespondieren hervorragend mit den Anforderungen des Betrieb.	Keine Änderung.